



Institutionelles Schutzkonzept

der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Vechta

Ausführung: 03.11.2023

www.mh-vechta.de

Präambel

„Gott schuf also den Menschen als sein Abbild;
als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie.“ Gen 1,27

Dieser Vers aus dem Buch Genesis ist das Leitwort des Pastoralplans unserer Kirchengemeinde. In der Auslegung (Leitbild) wird deutlich, was das konkret für unser Leben und Handeln heißen kann:

- „Indem Gott uns als sein Abbild ins Leben ruft, nimmt er Beziehung zu uns auf. So ist jedem Menschen als Gottes Abbild eine Würde verliehen, die nicht verdient werden muss und die nicht verloren gehen kann.“
- „Als seine Geschöpfe sind wir in die Verantwortung genommen [...]. Wir können also nicht anders, als uns um das Wohl der Mitmenschen [...] zu kümmern.“
- „Gott will also ein gleichberechtigtes Miteinander, auch hier vor Ort und in unserer Gemeinschaft.“
- „Die gegenseitige Achtung und Wertschätzung möchten wir mehr ausgestalten und betonen. Sie ist von Gott gewollt.“

(Zitate aus dem Leitwort der Kirchengemeinde, S. 12)

Damit ist unmissverständlich und klar benannt: Die Ausrichtung dieses Schutzkonzeptes ist zutiefst biblisch, sie gehört zu unseren christlichen Grundwerten.

Die persönliche Eignung der haupt-¹ und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch hat bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserer Kirchengemeinde einen hohen Stellenwert. Jede und jeder ist mitverantwortlich für die angestrebte Kultur der Achtsamkeit.

Die damit verbundenen Erwartungen an den oder die Einzelne werden in Gesprächen mit neuen Mitarbeiter*innen selbstverständlich angesprochen. Frühzeitig werden künftige haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen auf die Präventionsschulungen im Offizialatsbezirk hingewiesen.

¹ Der Begriff hauptamtliche*r Mitarbeiter*in umfasst alle pastoralen Mitarbeiter*innen und in der Pfarrei tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis beim Bischöflich Münsterschen Offizialat (BMO) Vechta stehen. Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeiter*innen, die in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt angestellt sind.

Aus der Intensität des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen resultiert – entsprechend der Vorgabe der Präventionsordnung – der Umfang der für sie vorgesehenen Schulung.

Verdeutlicht wird darüber hinaus die allgemeine Grundlage und Haltung im Umgang miteinander. Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen ebenso im Vordergrund wie auch unsere Bereitschaft, für Hilfsbedürftige, Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren. Die entsprechenden Gespräche werden von Angehörigen des Pastoralteams bzw. von langjährigen und erfahrenen Ehrenamtlichen durchgeführt.

Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ):

Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren vorlegen.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in der Pfarrei, die nicht nur sporadisch in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, haben ein EFZ vorzulegen.

Für diese Mitarbeiter*innen und für die Priester wird das EFZ im Bischöflich Münsterschen Offizialat (BMO) eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert. Das EFZ wird danach an die Mitarbeiter*innen zurückgeschickt.

Von den ehrenamtlich Tätigen, die 16 Jahre und älter sind, müssen diejenigen ein EFZ vorlegen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit liegt. Die Entscheidung darüber, wer von den ehrenamtlich Tätigen ein EFZ vorzulegen hat, trifft der leitende Pfarrer anhand der Vorgaben des Jugendamtes des Landkreises.

Im Pfarrbüro liegt für die Anforderung des EFZ ein vorformuliertes Antragschreiben bereit. Mit dieser Bescheinigung gehen die Ehrenamtlichen zu der jeweiligen Meldebehörde und erhalten dann das EFZ kostenlos zugesandt. Die Ehrenamtlichen legen das EFZ dem leitenden Pfarrer, gegebenenfalls einer für diesen Zweck aus dem Pastoralteam bestimmten Vertretung vor. Die Einsichtnahme wird wie folgt dokumentiert: Es wird das Datum der Einsichtnahme und das Datum der Ausstellung des EFZ notiert. Im Anschluss daran wird das EFZ den Ehrenamtlichen zurückgesandt. Sollte ein*e Mitarbeiter*in bereits über ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dies akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

Außerdem haben alle die folgenden Verhaltensregeln anerkennend zu unterzeichnen.

Verhaltensregeln

Die folgenden, kurz gehaltenen Sätze benennen Verhaltensregeln für das Miteinander in der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt. Sie gelten ausnahmslos auf allen Veranstaltungen der Kirchengemeinde, in allen Gruppen und bei allen Zusammenkünften.

Zusammen mit den grundlegenden Äußerungen (in der Präambel, zur Eignung...) und den Hinweisen zur Ausführung (Beratungswege, Qualitätsmanagement...) bilden sie das Schutzkonzept der Gemeinde.

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

- Im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen legen wir Wert auf eine verständliche Sprache. Diese sollte altersgerecht, angemessen und respektvoll sein.
- Wir achten die Person und kommunizieren wertschätzend. Auf die Benutzung von Beleidigungen, Beschimpfungen und sexualisierter Sprache verzichten wir.
- Wir kommunizieren auf Augenhöhe und unterbinden sprachliche Grenzverletzungen.
- Dies gilt auch für die Kommunikation in sozialen Netzwerken.

Angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz

- Durch eine gute Gesprächskultur gelingt uns eine Sensibilisierung im Umgang mit Nähe und Distanz. Wir achten die Privatsphäre und die individuellen Grenzen des Einzelnen. Wir ermutigen dazu, eigene Grenzen ehrlich zu benennen, und laden vorsichtig dazu ein, über den Umgang mit Nähe und Distanz im Gespräch zu bleiben. Wir beachten kulturbedingte Einflüsse und kulturelle Unterschiede.
- Wir tauschen uns in regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen, Teamsitzungen, Leiterrunden, Elterngesprächen u.ä. aus und reflektieren unseren Umgang damit.
- Zusätzlich wird das Thema im Gruppenleitergrundkurs explizit behandelt.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Wir respektieren, dass jede Person über sich selbst, also auch über Körperkontakte, über Nähe und Distanz bestimmt und entscheidet (= Selbstbestimmtheit der Person). Wir achten darauf, dass dieser Respekt von allen gelebt wird.
- Der Umgang mit Körperkontakt ist altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu gestalten.
- Wir bedenken, dass die Idee von Angemessenheit von Körperkontakten regional und kulturell unterschiedlich ist und sich gesellschaftlich verändert.
- Die regelmäßigen Leiterrunden und Dienstbesprechungen stellen einen guten Rahmen dar, um sich über die konkreten Erfahrungen auszutauschen und das eigene Handeln zu reflektieren.

Beachtung der Intimsphäre

- Auch hier gilt: Die Intimsphäre aller schützen wir durch die Wahrnehmung und Wahrung der Selbstbestimmtheit der Person.
- Das heißt auch: Wir akzeptieren ein „Nein!“.
- In der Begleitung von Gruppen (Fahrten, Lager u.a.) stellen wir klare Regeln (z.B. für die Duschzeiten) auf und achten auf deren Einhaltung. Auch in den Kindertagesstätten gelten bei uns klare Regeln zum Beispiel bezüglich der Körperpflege von Kindern.

Zulässigkeit von Geschenken

- Bei Geburtstagen, Jubiläen, Verabschiedungen u. ä. gibt es in der Dienstgemeinschaft, in den Kindergärten und bei längeren Freizeitangeboten (Sommerlager u. ä.) Absprachen bezüglich der Geschenke. Diese Absprachen sollen einsehbar sein.
- Große Geschenke (z. B. im Lager) geben wir an die jeweilige Gemeinschaft weiter, um eventuell beabsichtigte Abhängigkeiten zu vermeiden.
- Wir achten darauf, für Kinder und Jugendliche gleichwertige Geschenke auszusuchen (Kindergärten, Lager...), damit auch sie diese Geschenke klar einschätzen und schätzen können.
- Bei Fahrten und Lagern werden diese Absprachen öffentlich gemacht.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Gesetzliche Bestimmungen beachten wir grundsätzlich.
- Wir achten darauf, dass das Recht am eigenen Bild gewahrt wird.
- Klare Absprachen im Umgang mit Medien sind uns wichtig. Daher thematisieren wir in regelmäßigen Abständen und auf verschiedenen Ebenen diesen Umgang.
- Wir streben eine Sensibilisierung gegenüber sozialen Medien und dem eigenen Umgang damit an. Dazu vermitteln wir im Rahmen unserer Möglichkeiten die nötigen Kompetenzen und weisen auf die Möglichkeiten und Gefahren im Umgang mit modernen Medien hin.

-

Disziplinierungsmaßnahmen

- Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Ein Verstoß wird nicht verharmlost.
- Die Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen nicht überschritten werden. Wir reflektieren in Leiterrunden und Dienstbesprechungen die angesetzten und durchgeführten Maßnahmen.
- Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen gilt diesbezüglich ein besonderes Schutzkonzept mit entsprechendem Handlungsleitfaden und erweitertem Verhaltenskodex.
- Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

Beratungswege

Wir unterscheiden interne und externe Beratungswege. Für beide Wege gilt: Alle Gespräche werden vertraulich behandelt und unterliegen der Schweigepflicht.

Die Beratungswege werden allen transparent und zugänglich gemacht.

Beauftragter für Präventionsfragen und Einsichtnahme der EFZ:

- Pastoralreferent Peter Havers *Tel.: 0171 19 80 183*

*Interne Ansprechpartner*innen sind:*

- Propst Michael Matschke *Tel.: 04441 924 90*
- Pastoralreferent Daniel Richter *Tel.: 04441 924 924*
- Pastoralreferent Mirco Spieker *Tel.: 04441 924 925*
- Pastoralreferentin/Schulseelsorgerin
Elke Willenborg-Fraas *Tel.: 0151 64 42 20 78*
- Die verantwortliche Gruppenleiterin / der verantwortliche Gruppenleiter

Das sind bei uns:

- (Gruppen-)Leiter*innen der Einrichtungen

Das sind bei uns:

*Externe Ansprechpartner*innen sind:*

- Erziehungsberatungsstelle Vechta
Tel.: 04441 870 76 90
- Nächstgelegene Kommunale Fachberatungsstelle
Papillon – Beratungsstelle bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Tel.: 04243 941263-0, papillon@diepholz.de
- Anlaufstelle zur Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt im
Offizialatsbezirk Oldenburg, Vechta
Tel.: 04441 872 150
- Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Bistum Münster
 - Hildegard Frieling-Heipel, Tel: 0173 164 39 69
 - Marlies Imping, Tel. 0162 207 86 89
 - Dr. Margret Nemann, Tel: 0152 576 38 54 1
 - Bardo Schaffner, Tel.: 0151 43 81 66 95
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
Tel.: 0800 22 555 30, E-Mail: interventionsbeauftragter@bistum-muenster.de
- Kostenlose und anonyme „Nummer gegen Kummer“ für Kinder und Jugendliche
Tel.: 116 111, montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr

Hinweise auf Informations- und Kontaktstellen im Internet

- Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum Münster
www.praevention-im-bistum-muenster.de
- Prävention im Offizialatsbezirk Oldenburg
www.offizialat-vechta.de/caritashilfe/praevention/ansprechpartner
- Informationen des Bundes der Katholischen Jugend (BDKJ) zum Thema
<http://www.bdkj.de/themen/praevention>
- Beauftragte*r für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung
www.beauftragter-missbrauch.de
- Aufklärung über sexuellen Missbrauch und die Rechte von Kindern für Jungen
und Mädchen zwischen 8 und 12 Jahre
www.trau-dich.de

Aus- und Fortbildung

Alle haupt- und ehrenamtlich in der Gemeinde Tätigen verpflichten sich, an den entsprechenden Präventionsschulungen teilzunehmen.

Die Leitung der Kirchengemeinde behält den Schulungsbedarf in Absprache mit der im Seelsorgeteam darüber hinaus für Präventionsfragen beauftragten Person im Blick und spricht die Mitarbeitenden (haupt- und ehrenamtlich) darauf an.

Intensität und Dauer des Kontaktes / Art der Tätigkeit oder Mitarbeit		
Regelmäßiger Kontakt in zeitlich begrenztem Rahmen (<i>bis maximal 3 Monate</i>)	Regelmäßiger Kontakt (<i>ab mindestens 3 Monaten</i>) oder kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung	Regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt
Das betrifft zum Beispiel folgende Personengruppen:		
Katechet*innen, Mitarbeitende mit projektbezogenem Einsatz	Gruppenleiter*innen in den Messdienergemeinschaften und anderen Jugendverbänden, Mitarbeitende in den Büchereien	Mitarbeiter*innen im Seelsorgeteam und in den Kindergärten
Art und Umfang der Schulung		
Grundinformation zur Präventionsordnung und zum Schutzkonzept	Basisschulung: 6 Stunden	Intensivschulung: 12 Stunden
Art der Tätigkeit: - Nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit - Tätigkeit im Rahmen eines Vorpraktikums oder Orientierungspraktikums	Art der Tätigkeit: - Nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit oder Mitarbeit - Tätigkeit im Rahmen eines Vorpraktikums oder Orientierungspraktikums - Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) - Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit	Art der Tätigkeit: - Hauptamtlich- / hauptberuflich Mitarbeitende - Mitarbeitende mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung - Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit - Tätigkeit als Berufs- oder Fachoberschul-praktikant*in oder Praxissemestler*in

Qualitätsmanagement

Mindestens einmal im Jahr wird das Schutzkonzept im Pfarreirat, unter den Hauptamtlichen und mit Vertreter*innen von Gruppen und Verbänden besprochen und weiterentwickelt.

Bei Verstößen gegen dieses Schutzkonzept findet ein anlassbezogenes Gespräch statt und gegebenenfalls werden Konsequenzen ergriffen.

Mindestens alle 5 Jahre wird das Schutzkonzept überarbeitet.

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Wir verstehen unsere Angebote und Projekte für Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde bereits als Maßnahme zur Stärkung und Unterstützung von Minderjährigen. Dazu zählen z.B. die Gruppenstunden verschiedener Gemeinschaften, die Arbeit der pädagogischen Einrichtungen der Kirchengemeinde, das Findus-Projekt, die Katechesen u.v.m.

Unser Ziel ist, das Bewusstsein für dieses Verständnis nach innen und außen zu stärken und unsere Angebote weiter zu entwickeln und auszubauen.

Präventionsfachkraft

Präventionsfachkraft der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Vechta ist Frau Andrea Habe vom Offizialat Vechta.

Im Seelsorgeteam ist Herr Pastoralreferent Peter Havers als Ansprechperson für Präventionsfragen beauftragt.

Schlusswort und Unterschriften

Ein herzlicher Dank geht an dieser Stelle an das Redaktionsteam, dass dieses Schutzkonzept erarbeitet hat.

Anlage

- Handlungsleitfaden bei Grenzverletzung unter TN S. 12
- Handlungsleitfaden im Mitteilungsfall S. 13
- Handlungsleitfaden im Vermutungsfall S. 14

Jeweils aus:

BGV Münster, Abt. Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene: „Augen auf! Hinsehen und Schützen. Arbeitsmaterialien für Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“.

Unterschriften (der Messdienergruppen, Katecheten*innen und weiterer Gruppen):

HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNG

unter Teilnehmer/innen

Was tun ...
bei **verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen**
zwischen Teilnehmer/innen?



**Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.**

Situation klären!

**Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes,
gewalttätiges und sexistisches Verhalten!**

**Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer
Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.**

**Information der Eltern ...
bei erheblichen Grenzverletzungen!**

**Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!**

**Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und
(weiter)-entwickeln.
Präventionsarbeit verstärken!**

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

**Keine unhaltbaren Versprechen
oder Zusagen abgeben!**
Keine Angebote machen,
die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– **aber auch erklären** –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!



NACH DER MITTEILUNG

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

**Keine Konfrontation/eigene Befragung der/
des vermutlichen Täterin/Täters!**

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer
unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

**Keine eigenen Ermittlungen
zum Tathergang!**

**Keine Information an den/die potentielle/n
Täter/in!**

**Zunächst keine Konfrontation der Eltern des
vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!**

**Keine Entscheidungen und weitere Schritte
ohne altersgemäßen Einbezug
des jungen Menschen!**

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



NACH DER MITTEILUNG

**Gespräch, Fakten und Situation
dokumentieren!**

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

**Weiterleitung an die beauftragte
Ansprechperson des Bistums
bzw. an das örtliche Jugendamt!**

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Information an den/die vermutlichen Täter/in!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt. Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!

Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen woher die Vermutung kommt. Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.